

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00497 vom 6. Mai 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00497](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00497)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00497 du 6 mai 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00497 del 6 maggio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

und Ziff. 2.2 , Urk. 9/39/1 Mitte ).

Am 24. Mai 1985 meldete sie sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Massnahmen, Rente) an ( Urk. 9/1 Ziff. 6.8).

Gestützt auf den Beschluss der Invalidenversicherungs-Kommission des Kantons Zürich vom 3. März 1986 ( Urk. 9/5) sprach die Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber der Versicherten mit Verfügung vom 12. Mai 1986 ( Urk. 9/18/6-7) bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

rückwirkend per 1. Januar 1986 eine ganze Rente

zu (vgl. auch Urk. 9/6) .

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sprach der Versicherten mit Verfügung vom 9. Juli 1986 ( Urk. 9/20/22) eine Invalidenrente entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 50 % ab 1. Juli 1986 zu.

### **E. 1.2**

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Auch eine Wandlung des Aufgabenbereichs kann einen Revisionsgrund darstellen (BGE 130 V 343

E.

3.5, 117 V 198 E.

3b, 105 V 29 mit Hinweisen).

Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer

Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Anlässlich der in den Jahren 1990, 1994, 1997, 2001 und 2004 durchgeführten Rentenrevisionsverfahren ( vgl. Urk. 9 /13-30) bes tätigte die Sozialversicherungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Anspruch der Versicherten auf eine halbe Rente ( Urk. 9/21, Urk. 9/23, Urk. 9/30) .

### **E. 1.4**

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind, und de nen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art.

### **E. 1.5**

Die IV-Stelle holte i n der Folge einen weiteren Arztbericht ( Urk. 9/75) ein und veranlasste eine Haushaltabklärung, über welche am 10. August 2011 berichtet wurde ( Urk. 9/82).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (vgl. Urk. 9/88 , Urk. 9/91 , Urk. 9/95 , Urk. 9/107 , Urk. 9/119, Urk. 9/127 und Urk. 9/131) hob sie mit Verfügung vom 24. April 2013 ( Urk. 9/135 = Urk. 2) die Verfügung vom 24. September 1987 wiedererwägungsweise auf und stellte die bisherige halbe Rente per 1. August 2010 ein.

### **E. 2**

In Gutheissung der Beschwerde sei die Verfügung der SVA, IV-Stelle vom 24. April 2013 ersatzlos aufzuheben, und der Beschwerdeführerin sei mit Wirkung ab 1. Juli 2010 eine ganze Rente zuzusprechen, eventualiter über den 31. Juli 2010 hinaus weiterhin eine halbe Rente.

#### **E. 2.1**

Str e i t i g und zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin.

#### **E. 2.2**

).

Seither ging sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. 1986 kam die 1983 geborene Tochter der Beschwerdeführerin in die Schweiz (vgl. vorstehend E.

3.3). 1989 gebar die Beschwerdeführerin einen Sohn ( Urk. 9/39/1 Mitte, Urk. 9/82/1 Mitte) .

Ab 1. November 1987 bezog die Beschwerdeführerin eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Es wurde davon ausgegangen, dass sie bei der Verrichtung der im Haushalt anfallenden Tätigkeiten nur teilweise eingeschränkt sei.

Im November 1990 bestätigten die Ärzte der Rehaklinik C.\_\_\_\_ diese Einschätzung, in dem sie ausführten, die Beschwerdeführerin führe den Haushalt mit zwei Kindern im Alter von sieben und ein innerhalb Jahren, wobei sie bei einer Reihe von Tätigkeiten auf die Mithilfe ihres Ehemannes angewiesen sei, andere Sachen aber auch gut bewältigen könne (vgl. vorstehend E. 3.5) . Im Mai 1994 berichtete der Hausarzt Dr. D.\_\_\_\_ sodann, dass die Beschwerdeführerin alle Arbeiten mit der linken Hand erledige (vgl. vorstehend E. 3.6) und in den Jahren 2004 und 2008 gab er an , dass die Beschwerdeführerin

ihren Haushalt führe , wobei sie zeitweise

die Hilfe ihres Ehemannes benötige (vgl. vorstehend E. 3.10 -11 ). Vor dem Hintergrund dieser im Haushalt

bestehenden Restarbeitsfähigkeit muss davon ausgegangen werden , dass das Krankheitsbild der Beschwerdeführerin im Verlauf auch eine zumindest teilzeitliche ausserhäusliche Tätigkeit erlaubt hätte , zumal der Arbeitsmarkt durchaus Stellen bereit hält , deren Anforderungsprofil mit jenem der Haushaltstätigkeit vergleichbar oder gar weniger hoch ist .

Diese Annahme wird auch durch den Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ vom März 2011 (vorstehend E.

3.14) gestützt, gemäss welchem die Beschwerdeführerin für leichte Kontrollarbeiten, bei welchen nur die linke Hand eingesetzt werden müsste , einsetzbar sei . Soweit Dr. D.\_\_\_\_ im August 2008 noch die Auffassung vertreten hatte , dass die Beschwerdeführerin bei der Ausübung von auch damals als zumutbar erachteten Kontroll- und Überwachungsarbeiten beide Hände nicht gebrauchen könne (vgl. vorstehend E. 3.11) , vermag dies mit Blick darauf, dass die linke Hand der Beschwerdeführerin unversehrt ist und Dr. D.\_\_\_\_ im Mai 1994 an gegeben hatte, dass die Beschwerdeführerin in alle Arbeiten im Haushalt mit der linken Hand erledige (vgl. vorstehend E. 3.6) , nicht zu überzeugen . Abgesehen davon ging die SUVA bereits im Juli 1986 von einer Erwerbsunfähigkeit von lediglich 50 % aus (vgl. Urk. 9/20/22).

Zu bemerken ist sodann, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch bei funktioneller Einarmigkeit realistische Betätigungsmöglichkeiten bereit hält (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts

8C\_350/2013 vom 5. Juli 2013 E.

3.3,

8C\_939/2011 vom 13. Februar 2012 E. 4.3

und 9C\_418/2008 vom 17. September 2008 E.

3.2.2, je mit Hinweisen ), so dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1 S.

19 Ziff.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde ( Urk. 1) demgegenüber zusammengefasst

geltend, die Beweiswertigkeit des Haushaltabklärungsberichts

vom 22. Juni 1987

sei zweifelhaft . Die von der Abklärungsperson ermittelte Einschränkung von 26 %

sei namentlich in Diskrepanz zur damals von den Ärzten attestierten Arbeitsunfähigkeit im Haushalt von 80 % gestanden (S.

### **E. 2.3.2**

[in BGE

129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2).

Bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten ist die Schadenminderungspflicht von erheblicher Relevanz. Nach der Rechtsprechung ist dabei vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein Invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch

nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Dabei darf nach der Rechtsprechung unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht etwa die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwälzt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt. Schliesslich vermag die Tatsache, dass sich die der Rechtsprechung zugrunde liegenden, in Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB zwischen den Ehegatten und in Art. 272 ZGB zwischen Eltern und Kindern statuierten Beistandspflichten nicht unmittelbar durchsetzen lassen (d.h. weder klagbar noch vollstreckbar sind), sondern nur freiwillig erfüllen werden können (Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2006, N. 9 zu Art. 272 ZGB; Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., Zürich 1998, N. 168 zu Art. 159 ZGB), an der Schadenminderungspflicht der im Haushalt beschäftigten Versicherten nichts zu ändern. Denn wie auch im Erwerbsbereich darauf abzustellen ist, ob die verbleibende Erwerbsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich verwertbar ist, unabhängig davon, ob eine solche Anstellung rechtlich durchsetzbar ist, ist auch in Bezug auf den Haushaltbereich davon auszugehen, was in der sozialen Realität üblich und zumutbar ist, unabhängig davon, ob eine Mithilfe rechtlich durchsetzbar ist (BGE 133 V 504 E).

4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_729/2009 vom 30. November 2009 E. 4.1-3).

### **E. 3**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Letztere zuzüglich MWSt.) zu Lasten der Beschwerdeführerin.“

Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2013 (Urk. 8) auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 16. Juli 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10).

### **E. 3.1**

Am 5. Februar 1985 geriet die Beschwerdeführerin mit ihrer rechten Hand in eine Wolle verarbeitende Maschine, wobei es zur totalen Amputation der Hand etwa ein bis zwei Zentimeter proximal des Radiocarpalgelenkes kam. Nach Débridement und Vorderarmstumpfbildung im A.\_\_\_\_ (Operati onsbericht vom 6. Februar 1985, Urk. 9/3/3) wurde die Beschwerdeführerin von den Ärzten der B.\_\_\_\_

mit einer passiven Schmuckhandprothese versorgt (vgl. Urk. 9/2 und Urk. 9/3 Ziff. 4.3).

Die Handchirurgen des A.\_\_\_\_ attestierten ihr gemäss Bericht vom 4. Juli 1985 eine volle Arbeitsunfähigkeit seit 5. Februar 1985 bis auf weiteres (Urk. 9/3 Ziff. 1.5).

Gestützt auf diese Aktenlage wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. Mai 1986 (Urk. 9/18/6-7) bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

und davon ausgehend, dass sie als Gesunde voll erwerbstätig wäre (vgl. Urk. 9/5/3), rückwirkend per 1. Januar 1986 eine ganze Rente zu gesprochen.

### **E. 3.2**

Am 6. April 1987 (Urk. 9/7) berichteten die Handchirurgen des A.\_\_\_\_, die Beschwerdeführerin sei vor etwa einem Jahr zusätzlich mit einer myo elektrischen Prothese versorgt worden. Damit könne sie sich nun im Haushalt in einigen Sachen schon recht gut helfen, zum Beispiel beim Kochen, Wäsche glätten, Einkauf und so weiter. Allerdings könne sie vor allem die Arbeitsprothese nur während etwa zwei Stunden täglich tragen, danach würden Überbelastungsschmerzen im Bereich der Schulter und des Ellbogens auftreten.

In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin die Arbeitsprothese nur während zwei Stunden täglich tragen könne, sähen sie die Arbeitsunfähigkeit als Hausfrau bei 80 % und diejenige als Arbeiterin weiterhin bei 100 % (Urk. 9/7 Ziff. 2).

### **E. 3.3**

mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E.

3.2, 130 V 393 E.

3.3, 125 V 146 E.

2c, je mit Hinweisen).

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige

Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_915/2012 vom 15. Mai 2013 E. 4.1 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E.

3.3).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre. Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehnisse

ist eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch

Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Rechtsfragen sind hingegen Folgerungen, die ausschliesslich losgelöst vom konkreten Sachverhalt - auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden oder die Frage, ob aus festgestellten Indizien mit Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_287/2013 vom 8. November 2013 E.

#### **E. 3.4**

) von

der Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit auszugehen war. Die dies bezüglich abweichenden Einschätzungen von Dr. D. \_\_\_ und den RAD-Ärzten (vgl. vorstehend E.

3.11-12 und E.

3.14-15) sind unbeachtlich, nachdem die Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit vom

Rechtsanwender zu prüfen ist.

#### **E. 3.5**

und 8C\_511/2013 vom 30. Dezember 2013, je mit Hinweisen). 5. 5

Diese Grundsätze gelten auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren. Hier führen sie gegebenenfalls dazu, dass ein Rentenanspruch neu entstehen oder verloren gehen

kann, nicht nur bei wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes, der erwerblichen Auswirkungen (oder der Auswirkungen in Bezug auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) und bei Wandlung des Aufgabenbereichs (BGE 113 V 273 E.

1a, 105 V 29 mit Hinweisen), sondern auch dadurch, dass in dem für die Methodenwahl massgeblichen hypothetischen Sachverhalt wesentliche Änderungen eingetreten sind. Die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode der Invaliditätsschätzung präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person somit nicht. Vielmehr können die alternativen Kriterien der Erwerbsunfähigkeit (Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 7 ATSG) einerseits und der Unmöglichkeit der Betätigung im nicht er

werblichen Aufgabenbereich ( Art. 5 Abs. 1 und 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG) andererseits einander ablösen (BGE 117 V 198 E.

3b, 113 V 273 E.

1a, 110 V 284 E.

1a, 104 V 148 E.

2 mit Hinweisen). 5. 6

Mit Blick auf die von ihr in Aussicht genommene wie dererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 24. September 1987 führte die Beschwerdeführerin

- wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG und damit in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_11/2008 vom 29. April 2008 E.

4.2.1) - Abklärungen zu den aktuellen Verhältnissen, namentlich in haushaltlicher Sicht (vgl. vorstehend E. 3.16), durch, und qualifizierte die Beschwerdeführerin gestützt darauf weiterhin als zu 100% im Haushalt Tätige. Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass sie allerspätestens ab März 2010 als voll Erwerbstätige zu qualifizieren sei, allenfalls als teilzeitlich Erwerbstätige mit einem Pensum von wenigstens 80%. 5. 7

Aus den Akten ergibt sich, dass die 1964 geborene Beschwerdeführerin im Jahr 1970 in die Schweiz kam, hier während acht Jahren die Primarschule sowie während einem Jahr die Frauenfachschule besuchte und keinen Beruf erlernte.

Von 1980 bis 1982 war sie

vollzeitlich als Verkäuferin in einem Warenhaus

und von März 1984 bis zum Arbeitsunfall am 5. Februar 1985 vollzeitlich als Packerin in einer Waffelfabrik tätig (Urk. 9/1 Ziff. 1.8, Ziff. 4.7.1 und Ziff. 5.1-3, Urk. 9/22/16 Ziff. 3.1-2, Urk. 9/39 Ziff.

### **E. 3.6**

Am 9. Mai 1994 berichtete der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. D.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH (Urk. 9/15), die Beschwerdeführerin sei lediglich als Hausfrau tätig. In Zukunft sei keine Änderung zu erwarten (Ziff. 2). Sie trage eine passive Schmuckhandprothese rechts und erledige alle Arbeiten mit der linken Hand (Ziff. 4).

### **E. 3.7**

Am 30. September 1997 berichteten die Ärzte der Rehaklinik C.\_\_\_\_ (Urk. 9/19/3-6), die Beschwerdeführerin trage eine Schmuckprothese. Eine myoelektrische Prothese werde nicht toleriert. Die Beschwerdeführerin beziehe eine 50%ige Invalidenrente, was sie auch weiterhin unterstützen (Urk. 9/19/5 unten).

Als Hausfrau erachteten sie die Einschätzung einer 50%igen Invalidität als korrekt. Sie glaubten nicht, dass als Erwerbstätige eine geringere Invalidität erreicht werden könne (Urk. 9/19/9 oben).

### **E. 3.8**

In ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 1994 (Urk. 9/16/1 unten) hielt eine Abklärungsperson des Aussendienstes der Beschwerdegegnerin fest, die Beschwerdeführerin sei

unverändert als Hausfrau zu qualifizieren.

### **E. 3.9**

Am 28. Mai 2001 berichteten die Ärzte der Rehaklinik C.\_\_\_\_

( Urk. 9/24/1-5) , die Verhältnisse im Verlauf der letzten drei bis vier Jahre seien stationär gewesen. Die Beschwerdeführerin benütze praktisch nur die Schmutzprothesen . Diese trage sie nur kurzfristig bei ansonsten auftretenden Überlastungsbeschwerden am kurzen Vorderarmstumpf ( Urk. 9/24/5).

### **E. 3.10**

In seinem Bericht vom 16. August 2004 ( Urk. 9/27/3-4) führte Dr. D.\_\_\_\_

aus, der Gesundheitszustand sei stationär ( lit . C.1). Prognostisch sei keine Änderung zu erwarten. Die Beschwerdeführerin führe ihren Haushalt, allenfalls mit Hilfe ihres Ehemannes ( lit . D.7). 3. 11

Am

4. August 2008 berichtete Dr. D.\_\_\_\_ ( Urk. 9/35/8-11) , von Seiten der Amputation bestünden keine Probleme, im Bereich des Schultergürtels rechts komme es jedoch immer wieder zu einem myofaszialen Schmerzsyndrom ( Ziff. 4.4). Die Beschwerdeführerin trage eine einfache, nicht funktionstüchtige Kunststoffprothese am rechten Vorderarm. Die Schulter und der Ellbogen seien frei beweglich und der Stumpf reizlos ( Ziff. 4.5). Theoretisch wäre die Beschwerdeführerin für Kontroll- und Überwachungsarbeiten, die ohne Gebrauch der Hände durchgeführt werden könnten, einsetzbar. Allerdings fehle ihr die Qualifikation. Für das Führen ihres Haushaltes benötige sie zeitweise die Hilfe ihres Ehemannes ( Ziff. 4.7).

### **E. 3.11**

). Es ist deshalb davon auszugehen , dass über die Jahre eine gewisse Adaption an das Leiden stattgefunden

hat und sich damit auch die Auswirkungen der Behinderung auf die Arbeitsfähigkeit im Haushalt verändert haben.

### **E. 3.12**

In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2009 ( Urk. 9/41/2-3) führten

Dr. med. E.\_\_\_\_ , Arzt, und Dr. med. F.\_\_\_\_ , Praktischer Arzt FMH, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) der Beschwerdeführerin , aus, die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit als Arbeiterin betrage weiterhin in 100 % . Das Ressourcenprofil umfasse rein theoretisch nur Tätigkeiten ohne Gebrauch der (ehemals dominanten) rechten oberen Extremität . Da derartige Tätigkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt nicht vorhanden sein dürften, könne analog der Einschätzung von Dr. D.\_\_\_\_ eine volle Arbeitsunfähigkeit für alle Erwerbstätigkeiten angenommen werden.

### **E. 3.13**

Am 28. September 2009 fand eine weitere Haushaltabklärung statt. In ihrem Bericht vom 14. Oktober 2009 ( Urk. 9/39 ) führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin habe erklärt, dass sie auch heute bei guter Gesundheit nach wie vor vollumfänglich im Aufgabenbereich tätig wäre. Für sie stehe nach wie vor die Kinderbetreuung im

## Vordergrund

(obwohl die Kinder bereits 20 beziehungsweise 26 Jahre alt seien). Trotz der finanziell angespannten Situation würde sie nach wie vor keiner ausser häuslichen Tätigkeit nachgehen. Die Beschwerdeführerin habe erklärt, dass ihr Ehemann zur Zeit arbeitslos sei und Leistungen der Arbeitslosenversicherung von etwa Fr. 4'800.-- monatlich beziehe. Wie die Situation aussehen würde, sollte ihr Ehemann keine Arbeit mehr finden und ausgesteuert werden, könne sie nicht beurteilen. Es wäre möglich, dass sie dann eine Teilzeittätigkeit annehmen würde, sofern sie gesund wäre. Gestützt auf diese Angaben qualifizierte die Abklärungsperson die Beschwerdeführerin als zu 100 % im Aufgabenbereich Tätige (Ziff. 2.5).

Die Abklärungsperson führte weiter aus, der Gesundheitszustand gelte als stationär. Bei der letztmaligen Abklärung vor Ort sei im Haushaltsbereich eine Einschränkung von 26 % ermittelt worden, es sei jedoch

analog der SUVA abgeschlossen und demzufolge eine halbe Rente ausgerichtet worden. Da sich die Situation nicht verändert habe und kein Revisionsgrund vorliege, könne die bisherige Einschränkung weiterhin übernommen und die bisherige Rente ausgerichtet werden (Ziff. 6).

Die Qualifikation sei in etwa einem Jahr zu überprüfen. Es stelle sich dann die Frage, ob der Ehemann eine ausserhäusliche Tätigkeit gefunden habe und wie die familiäre Situation aussehe, namentlich ob die Kinder ausgezogen und die Beschwerdeführerin eine Teilerwerbstätigkeit angenommen habe. Im Rahmen einer neuerlichen Haushaltabklärung werde sodann ein detaillierter Betätigungsvergleich durchzuführen sein (Ziff. 10).

### **E. 3.14**

Am 7. März 2011 berichtete Dr. D.\_\_\_\_

(Urk. 9/75/5), der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei seit 25 Jahren unverändert. Die Beschwerdeführerin könne lediglich ihren linken Arm und die linke Hand einsetzen. Sie spreche zwar recht gut Deutsch, habe aber keine beruflichen Qualifikationen. Sie könnte lediglich für irgendwelche leichte Kontrollarbeiten eingesetzt werden, wo sie nur ihre linke Hand einsetzen müsste. Allerdings sei auf dem heutigen Arbeitsmarkt kaum mit einer Stelle zu rechnen. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin gesund und es bestünden keinerlei körperliche oder psychische Einschränkungen.

### **E. 3.15**

In ihrer Stellungnahme vom 11. März 2011 (Urk. 9/86/2) führte RAD-Ärztin med. pract. G.\_\_\_\_, Fachärztin für Innere Medizin FMH,

aus, abstellend auf die RAD-Stellungnahme vom 13. Juli 2009 könne von einem unveränderten Gesundheitszustand ausgegangen werden. Weitere medizinische Abklärungen seien nicht nötig.

### **E. 3.16**

Am 10. August 2011 fand eine weitere

Haushaltabklärung statt. In ihrem Bericht

vom 25. Oktober 2011 (Urk. 9/82) führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass ihre Familie seit jeher in engen finanziellen

Verhältnissen lebe. Ihr Ehemann sei immer wieder stellenlos gewesen und

habe aufgrund sprachlicher Barrieren und wenig Berufserfahrung in der Schweiz immer nur sehr mühevoll eine Anstellung gefunden und dabei ein eher geringes Einkommen erzielt. Sie habe die deutsche Sprache besser beherrscht. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre sie bei guter Gesundheit weiterhin zu 100 % einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachgegangen. Als ihre Kinder noch klein gewesen seien, hätten ihre Eltern noch in der Schweiz gelebt. Die Kinderbetreuung wäre deshalb abgedeckt gewesen. Auch heute müsste sie aus wirtschaftlichen Gründen

eine 100%igen ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen. Ihr Ehemann sei im März 2010 ausgesteuert worden. Die Kinder hätten ihnen geholfen, finanziell über die Runden zu kommen. Ansonsten hätten sie Sozialhilfe beantragen müssen. Im Januar 2011 habe ihr Ehemann eine temporäre Arbeit als Maschinenoperator gefunden. Der Lohn sei variabel (Ziff. 2.5).

Die Abklärungsperson merkte an, die Beschwerdeführerin habe in all den Jahren ihre Restarbeitsfähigkeit trotz knapper finanzieller Verhältnisse nicht verwertet. Bezeichnend sei, dass sie anlässlich der Haushaltabklärung vom 28. September 2009 erklärt habe, nach erfolgter Aussteuerung ihres Ehemannes im Gesundheitsfall möglicherweise eine Teilzeittätigkeit anzunehmen. Von einem Vollpensum sei nicht die Rede gewesen. In Anbetracht dessen, dass sie auch während der Arbeitslosigkeit sowie nach der Aussteuerung ihres Ehemannes keine Aktivitäten

Arbeitsbemühungen unternommen und sich auch nicht beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet habe, sei nicht nachvollziehbar und plausibel, dass sie voll- oder teilzeitig ins Berufsleben habe zurückkehren wollen. Der Ehemann habe per Januar 2011 wieder eine Anstellung gefunden. Die finanziellen Verhältnisse der Familie seien seither wieder stabil. Es sei davon auszugehen, dass der noch zu Hause lebende volljährige Sohn seinen Lebensunterhalt in der Familie selber bestreiten könne. Die Beschwerdeführerin sei daher weiterhin als zu 100 % im Haushalt tätige zu qualifizieren (Ziff. 2.5). Die Abklärungsperson ermittelte eine Einschränkung im Haushaltsbereich von 13.8 % (Ziff. 6.1-8). 4. 4.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die zweifelhafte Unrichtigkeit der Verfügung vom 24. September 1987, mit welcher die ganze Rente der Beschwerdeführerin auf eine halbe Rente herabgesetzt worden war (Urk. 9/18/3), damit, dass die Invaliditätsbemessung - nachdem die Beschwerdeführerin damals als Nichterwerbstätige qualifiziert worden sei - nach der spezifischen Methode hätte erfolgen und daher auf die im Haushaltabklärungsbericht vom Juni 1987 (vorstehend E.

3.3) ermittelte rentenausschliessende Einschränkung von 26 % hätte abgestellt werden müssen. 4.2

Unbestritten und gestützt auf die damalige Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1987 als zu 100 % im Haushalt tätige qualifiziert wurde, zumal sie sich ab 1986 der Erziehung und Betreuung ihrer damals dreijährigen Tochter widmete, welche zuvor im Heimatland der Beschwerdeführerin gelebt hatte (vgl. vorstehend E.

3.3).

Soweit die Beschwerdegegnerin rügte, bei Erlass der Verfügung vom 24. September 1987 hätte nicht auf den von der SUVA ermittelten Invaliditätsgrad abgestellt werden dürfen, ist ihr insofern beizupflichten, als auf dem Gebiet der obligatorischen Unfallversicherung (einzig) die erwerbsbezogene Invaliditätsmassgebend ist, welche mittels Einkommensvergleich zu ermitteln ist, geht es bei der Ermittlung der unfallbedingten Erwerbseinbusse doch darum, die vor dem Unfall regelmässig uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit mit der unfallbedingt eingeschränkten Erwerbsfähigkeit zu vergleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_664/2007 vom 14. April 2008 E.

7.2.4, vgl. auch Urteil 8C\_752/2010 vom 27. Januar 2011 E.

3.3). Nachdem die Beschwerdeführerin im Jahr 1987 als Nichterwerbstätige qualifiziert wurde, war für die Bemessung ihrer (invaliden versicherungsrechtlichen) Invalidität indes massgebend, in welchem Masse sie unfähig war, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. vorstehend E. 1.4). 4.3

Zur Beurteilung der Frage der Einschränkung im Haushalt wurde im Jahr 1987 richtigerweise eine Haushaltabklärung durchgeführt (vgl. vorstehend E.

3.3).

Die Ergebnisse dieser Abklärung wurden bei der Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Rente

entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht ignoriert und die Invalidenversicherungs-Kommission schloss sich nicht unbeschweren der Invaliditätsbemessung der SUVA an. Aus dem Antrag des Sekretärs der Invalidenversicherungs-Kommission an die Kommissionsmitglieder

(vgl. vorstehend E. 3.4)

ergibt sich vielmehr, dass erkannt wurde, dass die der Beschwerdeführerin von den Handchirurgen des A.\_\_\_\_ attestierte Arbeitsunfähigkeit im Haushalt

(vgl. vorstehend E.

3.2) höher war als die von der Abklärungsperson anlässlich der Haushaltabklärung ermittelte Einschränkung.

Auch wenn es zutrifft, dass ein Haushaltabklärungsbericht - sofern er als beweiskräftig zu erachten ist - bei der Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen grundsätzlich massgeblich ist, so kann vorliegend - unbeschweren der Frage nach der Beweiswertigkeit des Haushaltabklärungsberichts aus dem Jahre 1987 - nicht darüber hinweggesehen werden, dass die

anlässlich der Haushaltabklärung ermittelte Einschränkung

von 26 % erheblich divergierte zu der von den Handchirurgen des A.\_\_\_\_ attestierten Arbeitsunfähigkeit im Haushalt von 80 %. Indem die Invalidenversicherungs-Kommission der Beschwerdeführerin in Auseinandersetzung mit dem Entscheid der SUVA, der ärztlicherseits attestierten Arbeitsunfähigkeit und der von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkung eine halbe Rente zusprach, fällt sie einen Ermessensentscheid, der vor dem Hintergrund der damaligen Sach- und Rechtslage als vertretbar erscheint, zumal der Haushaltabklärungsbericht seinerseits Ermessenselemente enthält und aus der von den

Ärzten at testierten Arbeitsunfähigkeit von 80 % und der von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkung von 26 %

ein Mittel wert von 53 % resultiert, worauf die Beschwerdeführerin zutreffend hingewiesen hat (vgl. Urk. 1 S.

11 lit . b).

Die

Verfügung vom 24. September 1987 kann daher nicht als zweifellos unrichtig bezeichnet werden, womit eine wiedererwägungsweise Aufhebung ausser Betracht fällt.

## **E. 5**

und Urk.

### **E. 5.1**

Zu prüfen bleibt eine revisionsweise Änderung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin.

### **E. 5.2**

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt stellte, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens seien lediglich die Wiedererwägungsvoraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG zu prüfen (vgl. Urk. 1 S.

9 Ziff. 1 sowie Protokoll der

Instruktionsverhandlung vom 20. Februar 2014, S.

4 unten), gilt es zu bemerken,

dass das Sozialversicherungsgericht im Rahmen der Rechtsanwendung von Amts wegen auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden hat, den es als den zutreffenden ansieht, und ihm auch die Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Das Gericht hat sich nicht darauf zu beschränken, den Streitgegenstand bloss im Hinblick auf die von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen zu überprüfen. Es kann eine Beschwerde gutheissen oder abweisen aus anderen Gründen als von der Beschwerdeführenden Partei vorgetragen oder von der Vorinstanz erwogen (BGE 122 V 34 E. 2b).

Vor diesem Hintergrund steht einer Prüfung des vorliegenden Falles unter den Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nichts entgegen, zumal sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der Eventualbegründung ihrer Beschwerde auch zu Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen - und damit potentiellen Revisionsgründen - äusserte

(Urk. 1

S.

14 ff.

Ziff. 3.1-4), wobei sie nämlich eine Veränderung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Qualifizierung geltend machte (Urk. 1 S.

19 Mitte). Abgesehen davon wurde die Beschwerdeführerin auch anlässlich der Instrukti ons verhandlung vom 20. Februar 2014 darauf hingewiesen, dass eine Prüfung ihres Rentenanspruchs unter revidier baren Gesichtspunkten erfolgen könnte (vgl. Protokoll der Instrukti ons verhandlung vom 20. Februar 2014, S. 4 unten).

### **E. 5.3**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E).

### **E. 5.4**

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision ( Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nicht erwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im üblichen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (BGE 133 V 504 E).

### **E. 5.8**

Obwohl die Behinderung der Beschwerdeführerin somit einer zumindest zeitweiligen Erwerbstätigkeit nicht entgegenstand,

hat sich die Beschwerdeführerin auch nachdem ihre Kinder die Volljährigkeit erreicht hatten keine

(Teilzeit-) Arbeit gesucht. Anlässlich der Haushaltabklärung vom 28. September 2009 (vgl. vorstehend E.

3.13), mithin zu einem Zeitpunkt, als ihre Kinder bereits 26 beziehungsweise

### **E. 5.11**

Seit dem Jahr 1987 haben sich die Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin geändert. Während die Familie im Jahr 1987 aus der Beschwerdeführerin, ihrem Ehemann sowie ihrer

vierjährigen Tochter bestand, umfasste die Familie im Verfügenszeitpunkt nebst dem Ehemann die mittlerweile

30-jährige Tochter sowie den 24-jährigen Sohn, wobei die Tochter bereits aus der elterlichen Wohnung ausgezogen war (Urk. 9/82/1 Mitte). Angesichts des Erwachsenenalters der Kinder

hat die Beschwerdeführer in

diesen gegenüber heute

keine Betreuungs- und Erziehungsaufgaben mehr wahrzunehmen, was eine Reduktion des zeitlichen Ausmasses ihrer Tätigkeit im Aufgabenbereich zur Folge hat beziehungsweise dazu führt, dass ihr für die weiteren im Haushalt anfallenden Aufgaben mehr Zeit zur Verfügung steht. Darin ist eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zu erblicken. Aus den medizinischen Akten ergibt sich sodann, dass die

Beschwerdeführerin die Arbeitsprothese, welche sie im Jahr 1987 gemäss Bericht der Handchirurgen des A. \_\_\_ vom April 1987 (vorstehend E.

3.2) nur während zwei Stunden tragen konnte, da diese zu Überbelastungsschmerzen im Bereich der Schulter und des Ellbogens führte, seit vielen Jahren praktisch nicht mehr benutzt und alle Arbeiten, die sie selbständig ausführen kann,

mit der linken Hand erledigt (vgl. vorstehend E.

3.6, E.

3.8-9, E.

#### **E. 5.12**

Zu prüfen ist, ob sich die dargelegten wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (vorstehend E. 5.11) rentenrelevant auswirken. Als Grundlage zur Beurteilung dieser Frage ist der Haushaltabklärungsbericht der Beschwerdeführerin vom Oktober 2011 (vorstehend E. 3.16) heranzuziehen.

Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind - analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von

Arztberichten (BGE 125 V 351 E.

3a mit Hinweis) - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen so wie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies

zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S.

218 E.

#### **E. 5.13**

Der Haushaltabklärungsbericht vom Oktober 2011 (Urk. 9/82)

enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. Der Abklärungsperson war die ärztlicher

seits

genannte Diagnose bekannt und sie erwähnte und berücksichtigte bei sämtlichen Angaben die Aussagen der Beschwerdeführerin. Die Berichtstexte, gestützt auf welche die Abklärungsperson die Einschränkungen in den verschiedenen Bereichen festlegte, sind nachvollziehbar begründet und angemessen detailliert.

Der Abklärungsbericht ist schlüssig, vollständig und wurde sorgfältig begründet, weshalb er den praxisgemässen Anforderungen (vorstehend E.

5.12) vollumfänglich zu genügen vermag. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1 S.

#### **E. 5.14**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass dem Abklärungsbericht vom 20. Oktober 2011 voller Beweiswert zukommt.

Gestützt darauf und ausgehend von einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 100 % im Haushalt Tätige ergibt sich ein

Gesamtinvaliditätsgrad von 13.8 % , weshalb kein Anspruch mehr auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht.

Nachdem eine hinreichende Grundlage zur Beurteilung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin erst mit dem Vorliegen des Haushaltabklärungsberichts vom Oktober 2011 bestand, kann die von der Beschwerdegegnerin bereits per Ende August 2010 verfügte Einstellung der Rente nicht bestätigt werden. Die Rente der Beschwerdeführerin ist vielmehr erst auf Ende des auf die Zustellung der Verfügung vom 24. April 2013 folgenden Monats hin, mithin per Ende Mai 2013 einzustellen.

Die Beschwerde ist entsprechend teilweise gutzuheissen. 6.

#### **E. 6**

/1-10) ab.

Auf Nachfrage des Gerichts vom 11. Dezember 2013 hin erklärte sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin damit einverstanden, dass anstelle der beschwerdeweise beantragten publikumsöffentlichen Verhandlung (vgl. Urk. 1 S. 2 unten) eine Instruktionsverhandlung durchgeführt werde (Urk. 13).

Die Instruktionsverhandlung wurde am 20. Februar 2014 durchgeführt (Protokoll

S.

3

ff.), wobei die Beschwerdegegnerin auf eine Teilnahme verzichtete (Urk.

18). Das Protokoll der Instruktionsverhandlung wurde den Parteien am 20. Februar 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1. 1

Ändert sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente laut Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder

aufzuheben. Der Revisionsordnung gemäss Art. 17 ATSG geht jedoch der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 110 V 176 E. 2a; Art. 53 Abs. 2 ATSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art.

17 Abs.

1 ATSG nicht erfüllt sind.

Nach der Rechtsprechung lässt sich eine allgemein gültige betragliche Grenze für die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung nicht festlegen. Massgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des Einzelfalles. Bei periodischen Leistungen ist die Erheblichkeit der Berichtigung zu bejahen (BGE 119 V 475 E.

1c; Urteil des Bundesgerichts 9C\_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2 mit Hinweisen) . 1. 2

Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung,

Arbeitsunfähigkeitschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprache darboten, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar. Die Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs.

2 ATSG dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Darunter fällt insbesondere eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl.

Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG; Urteil des Bundesgerichts 8C\_752/2010 vom 27. Januar 2011 E.

2 mit Hinweisen). 1. 3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der

Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 6.1**

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Die Beschwerdeführerin obsiegt nur teilweise und dies in geringem Mass. Nachdem die von ihr gestellten Rechtsbegehren den Prozessaufwand massgeblich erhöht haben, rechtfertigt sich eine Reduktion der Parteientschädigung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_995/2012 vom 17. Januar 2013 E.

3). Vorliegend erweist sich eine um vier Fünftel gekürzte Prozessentschädigung als angemessen, welche somit auf Fr.

500.--

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

### **E. 6.2**

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im gesetzlichen Rahmen zwischen Fr. 200.-- und Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), auf Fr. 1'000.-- anzusetzen und ausgangsgemäss zu vier Fünfteln der Beschwerdeführerin und zu einem Fünftel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 24. April 2013 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin bis Ende Mai 2013 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin zu vier Fünfteln (Fr. 800.--) und der Beschwerdegegnerin zu einem Fünftel (Fr. 200.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Ryf

#### **E. 7**

Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar ( Art. 28a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art.

#### **E. 8**

Abs. 3 ATSG; spezifische Methode; statt vieler BGE 130 V 97 E.

3.3.1; früher: Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, dann seit 1. Januar 2004: Art. 28 Abs. 2 bis IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ( Art. 27 IVV; früher Art. 27 Abs. 2 IVV, dann seit 1. Januar 2004: Art. 27 IVV). 2.

#### **E. 9**

f. Ziff. 2.1-2). Der Entscheid der Invalidenversicherungs-Kommission vom 26. August 1987 sei nicht zweifellos unrichtig gewesen, womit die Wiedererwägung vor Aussetzung von Art. 53 Abs. 2 ATSG nicht erfüllt seien (S.

#### **E. 13**

unten). Die Invalidenversicherungs-Kommission habe - aus näher dargelegten Gründen (S.

10

ff.

Ziff. 2.3-4)

- vielmehr einen Ermessensentscheid getroffen, der ihrer konkreten Situation im Haushalt sehr wohl Rechnung getragen habe und angemessen gewesen sei (S. 13 oben). Aus dem von der Abklärungsperson ermittelten und dem von den Ärzten angegebenen Arbeitsunfähigkeitsgrad resultiere denn auch ein arithmetisches Mittel von 53 % (S.

11 Mitte). Sollte entgegen ihrer Auffassung die zweifellose Unrichtigkeit bejaht werden, sei zu berücksichtigen, dass es aufgrund einer Gesamtwürdigung der - im Einzelnen näher dargelegten (S.

#### **E. 15**

ff.

Ziff. 3.2-3) - persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse wie insbesondere auch der nicht mehr vorhandenen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben

gegenüber den Kindern überwiegend wahr scheinlich er schei ne, dass sie - wäre sie gesund geblieben - spätestens ab Sep tember 2009, allerspätstens ab März 2010, als voll Erwerbstätige zu qualifizie ren sei, allen fall s als teilzeitlich Erwerbstätige mit einem Pensum von wenigstens 80 % (S.

#### **E. 18**

f. Ziff. 3.3.3). Da ihr auf dem freien Arbeitsmarkt keine realis tische Erwerbsarbeit mehr zumutbar sei, sei si e zu 100 % , allenfalls zu 85 %

in valid, was zu einer ganzen Rente ab Juli 2010 führen müsse (S. 19 Ziff. 3.4).

Sorgfaltshalber b estritt die Beschwerdeführerin sodann den von der Beschwer degegnerin ermittelten In validitätsgrad von 14 % im Haushalt

(S. 20 Ziff. 4). Schliesslich argumentierte sie , dass die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom

2 4. Septem ber 1987 auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht statthaft sei (S.

#### **E. 20**

Ziff. 4) erweist sich insbesondere auch die von der Abklä rungs person berücksichtigte Mitwirkung des Ehemannes und des erwach senen Sohnes im Rahmen der Schadenminderungspflicht als zumutbar. Die Be schwerdeführerin legte denn auch nicht näher dar, welche Gründe gegen eine Mitwirkung im an gerechneten Umfang sprechen.

Schliesslich liegt kein ärztliche r Bericht vor , welcher die von der Abklärungs person ermittelte Einschränkung

der Arbeitsfähigkeit im Haushalt in Frage stel len

würd e . Soweit die Beschwerdeführerin rügte, die Abklärungsperson habe sich nicht mit dem Bericht der Handchirurgen des A.\_\_\_\_ vom April 1987 (vorste hend E.

3.2) auseinandergesetzt, in welchem ihr eine 80%ig Einschränkung im Haus hal t attestiert worden sei (vgl. Urk. 1 S. 20 Ziff. 4) , gilt es zu bemerken, dass dieser zeitnah zum Unfallereignis erstellte Bericht

angesichts seines Alters nicht geeignet ist, Zweifel an der von der Abklärungsperson ermittelten Ein schrän kung zu erwecken , zumal sich die tatsächlichen Verhältnisse seit 1987 wie dargelegt (vgl. vorstehend E. 5.11) wesentlich verändert haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.